

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld (International Graduate School of Chemistry and Biochemistry) vom 15. August 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV: NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums - Bescheinigung
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 04. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 4, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld.

§ 2

Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Chemie und Biochemie selbständig und mit abgesicher-

ten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Chemie und anderen Wissenschaften werden die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Es wird angestrebt – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken zu fördern („soft skills“).

§ 3

Durchführung des Promotionsstudiengangs

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs ist die Koordinatorin oder der Koordinator und das Steering Committee zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Chemie und Biochemie verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Chemie. Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiengangs ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Steering Committee. Die Fakultätskonferenz benennt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiengangs für zwei Jahre. Weiterhin bestimmt die Fakultätskonferenz die Mitglieder des Steering Committee, das aus drei Studierenden (für ein Jahr) des Promotionsstudiengangs und drei Lehrenden (für zwei Jahre) besteht.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion ist der Promotionsausschuss gemäß § 3 der Promotionsordnung zuständig.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Internationale Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie kann zum Wintersemester oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung) in der Regel drei Jahre (=sechs Semester) und von weniger als acht Semester (vgl. § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (=acht Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer sowie das Steering Committee beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Praktika und Workshops vermittelt.

(4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es

sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld erfüllt sind. Sie bedarf der Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie. Promovierende anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Zusammenhang mit Chemie oder Biochemie steht, können auf Antrag zum Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

(3) Es wird ein 30-prozentiger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professoren und Professorinnen, die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Chemie und das Steering Committee eine umfassende Beratung an.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Teilnahmenachweise

(1) Auswahl und Gestaltung des Lehrangebots erfolgen durch das Steering Committee. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden und werden nach den individuellen Neigungen und Bedürfnissen der Studierenden ausgewählt.

(2) Das Lehrangebot besteht aus:

- Ringvorlesung „Aktuelle Trends und Methoden in Chemie und Biochemie“ (3 LP)

In der Ringvorlesung, die in jedem Semester einstündig angeboten wird, werden spezielle Themen (z. B. aktuelle Entwicklungen in der Chemie oder eigene Spezialgebiete)

te) vorgestellt. Sie besteht in der Regel pro Semester aus zwei Blöcken (je 0.5 LP). Damit werden im Verlauf von sechs Semestern mindestens 12 Blöcke angeboten, von denen 6 (3 LP) während der Promotionszeit ausgewählt und besucht werden müssen. Alternativ können bei verfügbarer Kapazität in Abstimmung auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Graduate Schools besucht werden.

- Kolloquien (3 LP)

Die Studierenden wählen aus dem Angebot an Kolloquiumsvorträgen (Kolloquienreihen des Promotionsstudiengangs, der GDCh, der Sonderforschungsbereiche, etc.) Veranstaltungen aus. Es sollen in der Regel pro Studienjahr mindestens 10 Veranstaltungen besucht werden.

- Seminare (6 LP)

In Seminaren wird neben eigenen Arbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

- Praktikum und Zusatzqualifikationen (12 LP)

Die Praktika sollen den Studierenden des Promotionsstudiengangs die Möglichkeit bieten, außerhalb des eigenen Dissertationsthemas ein breites Spektrum von Methoden und Fertigkeiten zu erlernen. Als Praktikumsleistungen können anerkannt werden:

- a) Teilnahme an Methodenpraktika: Als fachbezogene Veranstaltungen sind Blockpraktika vorgesehen, die nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss in der Regel von den Studierenden des Promotionsstudienganges im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten angeboten werden. Die Studierenden des Promotionsstudiengangs haben auch die Möglichkeit, sich auf Antrag z.B. kürzere Studien- bzw. Forschungsaufenthalte in externen Arbeitsgruppen (auch im Ausland) als Praktikumsleistung anrechnen zu lassen.
- b) Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika, Tutorien) des Grund- und Hauptstudiums sowie des Promotionsstudiengangs.
- c) Nichtchemische Zusatzqualifikationen, z.B. Fremdsprachen, Patentrecht, Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement.

Bei der Anrechnung ist zu unterscheiden zwischen

- Teilnahme an einem Praktikum oder Kurs (pro vollem Praktikumstag 0.5 LP),
- Veranstaltung eines Praktikums für Studierende des Promotionsstudiums (pro vollem Praktikumstag 1 LP) und der
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (pro Semester maximal 2 LP, anrechenbar maximal viermal).

Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss auf Empfehlung des Steering Committee.

- Workshops (6 LP)

Im Rahmen der Workshops, zu denen auch international anerkannte Forscherinnen und Forscher aus Hochschule und Industrie eingeladen werden, soll jede oder jeder

Studierende zweimal im Verlauf des Promotionsstudiengangs über den Fortgang der eigenen Arbeiten berichten. Durch diese Veranstaltung soll der Wissenstransfer zwischen den Studierenden des Promotionsstudiengangs gefördert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse didaktisch aufbereitet zu präsentieren, in Diskussionen zu vertreten und vom interdisziplinären Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu profitieren. Leistungspunkte werden vergeben für zwei Seminarvorträge über das Dissertationsvorhaben im Rahmen der Workshops des Promotionsstudiengangs (je 2 LP) und die Teilnahme an vier weiteren Workshops des Promotionsstudiengangs, belegt durch Anmelde Listen (je 0.5 LP).

(3) Praktika werden während des ganzen Jahres angeboten, Ringvorlesung, Kolloquien und Seminare während der Vorlesungszeit. Die Lehrveranstaltungen werden im „Kommentierten Vorlesungsverzeichnis“, durch Aushang und auf den Internetseiten angekündigt.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang müssen die Studierenden in der Regel an den in Absatz 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen aktiv und regelmäßig teilnehmen.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird am Ende jedes Studienjahres oder bei vorzeitigem Ausscheiden kumulativ bescheinigt. Einzelne Teilnahmebescheinigungen werden den Studierenden entweder zugesandt oder kumulativ in elektronischer Form vorgehalten.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums – Bescheinigung

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind :

- erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung
- Erwerb von 30 LP nach folgendem Schlüssel:
 - a) Teilnahme an 6 Blöcken der Ringvorlesung (3 LP)
 - b) Teilnahme an den Kolloquien (3 LP)
 - c) Teilnahme an den Seminaren (6 LP)
 - d) Praktikumsleistungen (12 LP)
 - e) zwei Seminarvorträge im Rahmen der Workshops (4 LP)
 - f) Teilnahme an weiteren vier Workshops (2 LP)

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten und angebotenen praktischen und theoretischen

schen Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertigen Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 16. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy